

II. Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten.

Exercice des professions libérales.

74. Urteil vom 2. Oktober 1901 in Sachen
Cortazzi gegen Bern.

Tragweite des Grundsatzes der Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten, Art. 33 B.-V. Stellung der Kantone. (Entzug der Ausübung der ärztlichen Praxis durch die Verwaltungsbehörde wegen strafrechtlicher Verurteilung und schwindelhafter Reklame.)

A. Der Rekurrent hat unterm 6. Juni 1893 vom eidgenössischen Departement des Innern in Gemäßheit von Art. 1 litt. b und c des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 und Art. 81 u. 82 der bezüglichen Verordnung vom 19. März 1888 die Ermächtigung erhalten, seinen Beruf als Arzt im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft auszuüben. In der Folge praktizierte er in Chaux-de-Fonds. Im Jahre 1900 wurde er daselbst wegen Verbrechens gegen das keimende Leben in Untersuchung gezogen und laut Geschworenspruch vom 10. April 1900 schuldig befunden, in gewinnstüchtiger Absicht durch eine Injektion bei einer Louise Emma G. mit deren Zustimmung einen Abortus bewirkt zu haben, worauf ihn der Schwurgerichtshof zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe, 100 Fr. Buße, einer zehnjährigen Einstellung in den öffentlichen Rechten verurteilte und ihm die Ausübung des ärztlichen Berufes im Kanton Neuenburg für die Dauer von 10 Jahren untersagte. Im weitern entzog ihm der Regierungsrat mit Beschluß vom 12. Juni 1900 die Bewilligung zur Niederlassung im Kanton.

B. Nachdem der Große Rat des Kantons Neuenburg im April 1901 dem Cortazzi den noch zu verbüßenden Rest der Strafe auf dem Gnadenwege erlassen hatte, begab sich dieser nach Biel und übte dort, gestützt auf eine vom bernischen Regierungsrat am 8. Mai 1901 erteilte Bewilligung, den ärztlichen Beruf aus. Dabei machte er in einer nach sonstiger Übung seines Standes außergewöhnlichen Weise Reklame. So kündigte er sich in einem

Tagesblatte aus als « Clinicien habile et expérimenté pour toutes les maladies des dames, enfants et hommes », und als « opérateur », und ließ Reklamezettel an den Straßenecken anheften und unter das Publikum verteilen. Am 5. Juni 1901 entzog ihm der Regierungsrat die Bewilligung zur Berufsausübung wieder.

C. Der bezügliche Beschluß stützt sich auf § 2 Abs. 4 des kantonalen Medizinalgesetzes vom 14. März 1865, welche Bestimmung erklärt: „Sowohl den mit als den ohne Niederlassung zur „Praxis autorisierten, anderswo geprüften Medizinalpersonen kann „der Regierungsrat die Erlaubnis zur Praxis entziehen, sobald „besondere in der Art der Berufsausübung liegende oder sonst „erhebliche Gründe es gebieten.“ Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung sah der Regierungsrat als gegeben an einerseits wegen der erwähnten strafrechtlichen Verurteilung Cortazzis, anderseits weil dieser „die Berufsausübung in Biel in schwindelhafter Weise ausgeübt habe.“

D. Gegen diesen Beschluß ergriff Cortazzi rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Dabei machte er im wesentlichen geltend:

Eine erteilte Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes sei nur zurückziehbar auf Grund einer durchgeführten Untersuchung, welche neue Thatsachen zu Tage fördere und in welcher auch der Betroffene selbst einvernommen werde. Eine solche Einvernahme sei nun aber nicht erfolgt. Die Thatsache der Verurteilung des Rekurrenten sodana habe bei Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung bereits bestanden und müsse auch damals schon dem Regierungsrat bekannt gewesen sein, wenn anders denselben nicht den Vorwurf treffen solle, oberflächlich und ohne genügende Prüfung vorgegangen zu sein. Daß Rekurrent seine Berufsausübung in schwindelhafter Weise ausgeübt habe, sei nicht zutreffend, da alle seine Angaben in den betreffenden Ankündigungen wahr seien. Die angefochtene Verfügung verletze daher die Art. 4 und 33 der Bundesverfassung und das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals.

E. Der Regierungsrat des Kantons Bern läßt sich auf den Rekurs wie folgt vernehmen:

Die Bewilligung zur Berufsausübung sei seinerzeit dem Rekurrenten lediglich gestützt auf eine Prüfung der formellen Voraussetzungen (Besitz eines Patenten oder eines andern entsprechenden Ausweises) erteilt worden, ohne daß den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers nachgeforscht worden wäre. Erst nachher sei dann die Beurteilung des Rekurrenten zur Kenntnis der Behörde gelangt und gleichzeitig auch die der Würde des ärztlichen Standes unangemessene Art und Weise seiner Berufsausübung, die mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen lasse, daß Cortazzi wieder jene bedenkliche Art der Praxis aufnehmen könnte, derentwegen er bestraft worden sei. In rechtlicher Beziehung sodann seien die Kantone durch die Bundesverfassung und -Gesetzgebung nur in Bezug auf die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Ausübung des ärztlichen Berufes beschränkt, dagegen vollständig frei hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen, und namentlich auch befugt, zu verlangen, daß der Betreffende im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sei, einen guten Leumund habe, seinen Beruf anständig ausübe, u. Eine derartige, auf die persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers bezügliche Vorschrift enthalte der zur Anwendung gebrachte § 2 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes vom 14. März 1865. Es sei wohl klar, daß „erhebliche“ Gründe zum Entzug der ärztlichen Praxis im Sinne genannter Bestimmung hier vorhanden gewesen seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent eine Verletzung des Art. 33 B.-V. behauptet, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes gemäß bisheriger Praxis als vorhanden anzusehen (vgl. Amtl. Samml. der bundesgerichtl. Entsch., Bd. XXII, Nr. 154, Erw. 2, S. 925).

2. Art. 33 cit. gewährt den mit einem Fähigkeitsausweis im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 versehenen Personen ein individuelles Recht auf Ausübung des ärztlichen Berufes in der Schweiz allerdings insofern, daß die Kantone solchen Personen die Berufsausübung in ihrem Gebiete nicht wegen mangelnder wissenschaftlicher Ausbildung untersagen können. Dagegen will der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes geregelte Grundsatz der Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten die Kantone nicht in der Kompetenz beschränken, die

Berufsausübung im einzelnen Falle aus Gründen polizeilicher oder disziplinarischer Natur zeitweise oder ganz zu untersagen. Daß dies Art. 33 cit. nicht beabsichtigt, ergibt sich unzweifelhaft aus seinem Wortlaut und ist übrigens von den Bundesbehörden in der Rekurspraxis ständig anerkannt worden. (Vgl. v. Salis, Bundesrecht, Bd. II, Nr. 587, S. 195; IV, Nr. 1619, S. 412, und Nr. 1622, S. 415; Geschäftsbericht des Bundesrates von 1895 im Bundesblatt 1896, I, S. 882; Entscheid. des Bundesger., Bd. XXIII, Nr. 69, S. 480.) Natürlich dürfen derartige Verfügungen nicht so weit gehen, daß durch sie die verfassungsmäßig gewährleistete Freizügigkeit thatsächlich aufgehoben würde.

Vorliegenden Falles stützt sich der bernische Regierungsrat auf eine Bestimmung der kantonalen Gesetzgebung, derzufolge die Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis jemanden entzogen werden kann, „sobald besondere in der Berufsausübung liegende oder sonst erhebliche Gründe es gebieten.“ Wenn der Regierungsrat einen derartigen Grund zunächst in der im Kanton Neuenburg erfolgten strafrechtlichen Beurteilung des Rekurrenten wegen Verbrechens gegen das keimende Leben erblickt, so läßt sich unmöglich sagen, daß dieser Grund nur ein vorgeschobener, offenbar nicht unter das Gesetz fallender sei, und daß insofern eine Verletzung des Art. 4 B.-V. vorliege. Vielmehr muß die Thatsache, daß ein Arzt wegen eines solchen Verbrechens vorbestraft ist und daß er sich infolge Strafurteils auch nicht im Besitze des Aktivbürgerrechts befindet, als ein hinlänglicher Grund betrachtet werden, um ihm nach Sinn und Zweck genannter Gesetzesbestimmung die behördliche Bewilligung zu verweigern, und hat man es hiebei mit einer durchaus innert den Schranken des Art. 33 sich haltenden berufspolizeilichen Maßnahme zu thun. Ob auch der andere Umstand, mit welchem der Regierungsrat seine Verfügung begründet, nämlich die dem Rekurrenten zur Last gelegte Art und Weise seiner Berufsausübung, sich als stichhaltig erweise oder nicht, braucht nach dem schon Gesagten nicht mehr untersucht zu werden.

3. Nun bringt freilich der Rekurrent noch vor, der Regierungsrat habe vom fraglichen Strafurteile bereits Kenntnis gehabt und haben müssen, als er ihm, dem Rekurrenten, die Bewilligung zur

Ausübung seines Berufes erteilte, und er habe daher dieselbe nicht nachher unter Berufung auf dieses Erkenntnis wieder zurückziehen können. Diese Behauptung der vorherigen Kenntnis der Beurteilung wird jedoch vom Regierungsrate bestritten und kann nach den Akten nicht als erstellt angesehen werden, so daß schon aus diesem Grunde auf dieses Argument nicht näher eingetreten zu werden braucht.

Wenn schließlich der Beschwerdeführer geltend macht, die angefochtene Schlußnahme sei erfolgt, ohne daß man ihn vorher in der Sache einvernommen habe, so kommt diesem Umstande eine Bedeutung nicht zu, da es sich um ein Administrativverfahren handelt. Daß nämlich in einem solchen nur nach vorgängiger Abhörnung der betreffenden Partei der Entscheid ausgefällt werden dürfe, ist verfassungsmäßig nicht gefordert, und eine gegen Art. 4 B.-V. verstoßende offenkundige Verletzung einer bezüglichlichen kantonalen Vorschrift hat der Rekurrent selbst nicht behauptet.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

75. Urteil vom 23. Dezember 1901 in Sachen
Höblli gegen Uri und Glarus.

Erwerbssteuer, bezogen von den Urner Behörden, von einem im Kanton Uri gelegenen Steinbruche, dessen kommerzielle Leitung sich im Kanton Glarus befindet. Art. 37 Abs. 2 Urner Verf.; Art. 3 Abs. 4 B.-Ges. betr. civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen, etc. — Steuerhoheit. — Spezialdomizil steuerrechtlicher Natur.

A. Der Rekurrent Höblli und Kaspar Leuzinger, Baumeister, beide in Glarus wohnhaft, hatten im Sommer 1898 in Bolzbach, Gemeinde Seedorf (Kanton Uri), eine Parzelle Landes gekauft und auf derselben unter der im Handelsregister des Kantons Uri

eingetragenen Firma Höblli & Leuzinger einen Steinbruch (Pflastersteinfabrikation) eröffnet. Im März 1899 zog sich Leuzinger aus dem Geschäfte zurück und die Firma wurde gelöscht. Höblli übernahm das Unternehmen mit Aktiven und Passiven und betrieb es gleichzeitig mit zwei andern ihm gehörigen Steinbrüchen in Weesen und Hemmenthal weiter. Die kommerzielle Leitung dieser Steinbrüche, oder wenigstens desjenigen von Seedorf, befindet sich in Glarus, woselbst der Firma-Inhaber Jacques Höblli im Handelsregister eingetragen ist.

Der Gemeinderat von Seedorf zog Höblli mit einem Vermögen von 30,000 Fr. und einem Erwerb von 7500 Fr. zur umerischen Staats- und Gemeindefarmsteuer heran, wobei der Liegenschaftsbesitz Höbllis im Kanton Uri zu 26,500 Fr. gewertet wurde. Höblli rekurrierte mit Eingabe vom 30. August 1901 an den umerischen Regierungsrat mit der Erklärung, daß er lediglich die Pflicht, seine im Kanton Uri befindlichen Grundstücke ihrem wahren Werte nach zu versteuern, anerkenne, jede weitere Besteuerung dagegen, als dem Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler widersprechend, von sich ablehne.

B. Mit Beschluß vom 31. August 1901 wies der Regierungsrat diese Einsprache ab, worauf Höblli innert nützlicher Frist den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriff, mit dem Antrage: Die regierungsrätliche Verfügung, wonach er zur Bezahlung von Erwerbssteuern im Kanton Uri verhalten werde, aufzuheben. Der Rekurrent macht geltend:

Von seinem Geschäftsbureau in Glarus aus leite er alle drei Steinbrüche. Von hier aus werden alle Geschäftsabschlüsse, Käufe und Verkäufe gemacht, dahin werden alle Rapporte und Korrespondenzen seiner Angestellten in den Steinbrüchen adressiert. In Glarus sei Rekurrent im Handelsregister eingetragen, daselbst wohne er mit seiner Familie und daselbst bezahle er auch alle Landes- und Gemeindesteuern. Dem gegenüber sei die Veranlagung einer Einkommensteuer im Kanton Uri staatsrechtlich unzulässig; denn 1. könne nach Art. 37 Abs. 2 der umerischen Kantonsverfassung und dem entsprechenden Art. 10 des umerischen Steuer-